

Niederschrift

über die 28. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 06. Dezember 2013, um 20.00 Uhr, im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle

Es waren anwesend:

Von der Gemeindevertretung

SPD-Fraktion

Brando, Markus
Seitz, Jürgen
Schilling, Sabine
Dietzel, Dieter
Neuberger, Josef
Wehr, Harro
Agdas, Ali Riza
Stegmann, Markus
Slabsche, Mathias

CDU-Fraktion

Lipp, Sabine
Leonhardt, Falk
Weber, Beate
Mikusch, Helmut
Vogler, Michael
Dörrschuck, Franz Günter
Keim, Christian
Valentini, Bruno
Messerschmidt-Holzappel, Otto

FWG-Fraktion

Pinsel, Lucia
Urbanek, Klaus-Dieter
Wenzel, Anja
Korn, Elke

Bündnis 90/Die Grünen

Ventulett, Karl
Kotula, Brigitte
Lederer, Gisela
Warns-Ventulett, Dorothea
Reifschneider, Ursula

FDP-Fraktion

Pfeffer, Claus

Vom Gemeindevorstand

Syguda, Norbert
Voss, Jan
Hufnagel, Eva
Weil, Günther
Kötter, Erwin
Stahl, Pia
Wörner, Horst
Starck, Robert

Schriftführer

Imhof, Dominic

Es fehlten entschuldigt:

Von der Gemeindevertretung

Fröhlich, Gisela
Baumann, Michael
Kohlstetter, Roger
Sulzmann, Peter
Kirchner, Martin
Vogler, Daniela
Hoppe, Siegfried
Dr. Richter, Jale
Platen, Christoph

Es fehlte unentschuldigt:

Vom Gemeindevorstand

Zientz, Werner

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragte die FWG-Fraktion den Tagesordnungspunkt 28/0472 „Antrag der FWG-Fraktion auf Sanierung des Rad- und Fußweges zwischen Altstadt und Waldsiedlung auf der Trasse des ehemaligen Industriegleises“ zusammen mit dem Tagesordnungspunkt 28/0462 „Aufstellung des Straßenbauprogrammes für 2014“ zu beraten.

Diesem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

Beschlussfassung:

28/0453 Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift

Durch die FWG-Fraktion wurden fristgerecht Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 01.11.2013 erhoben.

Auf Antrag der FWG-Fraktion wurde die Beschlussfassung zu TOP 27/0436 „Antrag der FWG-Fraktion auf Ermittlung und Darstellung aller Kosten für die möglichen Baugebiete Auf dem Hansenberg Teil II und Am Wasserfall“ wie folgt geändert:

Auf Seite 3 im Absatz 3 muss es heißen:

Im Anschluss daran zog die FWG-Fraktion die Punkte 2 und 3 ihres Antrages zurück, so dass nur noch über Punkt 1 abgestimmt wurde.

Anschließend wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Antrag der FWG-Fraktion auf Vorlage einer Zusammenstellung aller Kosten (für die Erstellung der Pläne für Gutachten und Untersuchung, für alle Berechnungen, für Genehmigungen und den Arbeitsaufwand der Verwaltung etc.), die für die Entwicklung des Baugebietes Hansenberg Teil II entstanden sind, wurde abgelehnt.

Der Beschluss erfolgte mit 3 Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Dem Antrag der FWG-Fraktion auf Änderung der Niederschrift wurde einstimmig zugestimmt.

28/0454 Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters

a) Bericht des Bürgermeisters

1. Einer Firma aus Gelnhausen wurde der Auftrag zur Erneuerung von 4 Hallentoren im FF-Haus Altstadt in Höhe von rund 27.450,00 € incl. Mehrwertsteuer erteilt.
2. Die Ausbildungsstelle in der Verwaltung für das Jahr 2014 wurde an einen Bewerber aus der Gemeinde Altstadt vergeben. Die dreijährige Ausbildung wird im Rahmen eines Studiums an der Verwaltungsfachhochschule Gießen ab 01.10.2014 absolviert.
3. Einem Ingenieurbüro aus Gießen wurde der Auftrag zur Durchführung der Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Wasserfall“ und „Hansenberg“ sowie des Bebauungsplanes „Am Wasserfall“ in Höhe von rund 12.600 € incl. MwSt. erteilt. In

gleicher Angelegenheit wurde einem Ingenieurbüro aus Ehringshausen der Auftrag zur Erstellung eines Schallimmissionsgutachtens in Höhe von rund 2.100 € incl. MwSt. erteilt. Darüber hinaus wurde einem Ingenieurbüro aus Grünberg die Aufträge zur Planung der Kanalisation und der Wasserversorgung (LPH 1 bis 3) in Höhe von rund 19.700 € incl. MwSt. und für die Straßenbaumaßnahmen (LPH 1 bis 3) in Höhe von rund 16.700 € incl. MwSt. erteilt.

b) **Mitteilungen des Bürgermeisters**

Es lagen keine Mitteilungen des Bürgermeisters vor.

28/0455 Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Zu TOP 28/0459 (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Änderung der Pachtverträge für gemeindeeigene Landwirtschaftliche Flächen – Verbot von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln) wurden folgende Anfragen gestellt, deren Beantwortung anschließend im Rahmen der Behandlung des Tagesordnungspunktes erfolgte:

1. Die Gemeinde Altstadt selbst wendet kein Glyphosat an, warum müssen dann Dinge verboten werden, welche sowieso nicht eingesetzt werden?
2. Anwendung von Glyphosat auf Kleingartengrundstücken: Die Zulassung der Mittel wurde widerrufen und es darf nicht mehr im Gartenbereich oder auf Wegen angewendet werden. Warum muss auch dies verboten werden, wenn es sowieso schon nicht erlaubt ist? (Doppelregelung)
3. Zur Untersagung auf landwirtschaftlichen Flächen wurde vorgetragen, dass dieser Wirkstoff zur Queckenbekämpfung benötigt wird. Der neue Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sieht vor, dass eine Anwendung alle 4 - 5 Jahre gestattet werden soll. Hier stellt sich die Frage, wie das zukünftig kontrolliert werden soll?

28/0456 Quartalsbericht 3. Quartal 2013

Die Gemeindevertretung hat den Quartalsbericht zum 3. Quartal 2013 zur Kenntnis genommen.

28/0457 Beratung und Beschlussfassung über den Waldwirtschaftsplan 2014

Dem Waldwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im Rahmen der Ansätze des Haushaltsjahres für das Jahr 2014 zugestimmt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

28/0458 Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2. Quartal 2013

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Sitzung der Gemeindevertretung am 01. November 2013 beraten.

28/0459 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Änderung der Pachtverträge für gemeindeeigene landwirtschaftliche Flächen – Verbot von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln

Der Tagesordnungspunkt wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt zurück überwiesen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

28/0460 Ortsumgehung Altenstadt
Zustimmung zur Vorzugsvariante 1

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt. Vor einer weiteren Beratung dieses Tagesordnungspunktes soll eine Bürgerversammlung mit folgender Agenda durchgeführt werden:

Darstellung der Variante mit Darstellung der möglichen
Lärmbeeinträchtigungen und des Umwelteinflusses
Darstellung der Erfahrungen von der Ortsumgehung Lindheim
Darstellung der Gesichtspunkte des Gewerbevereins
Darstellung, wie die Vogelsbergstraße nach einem möglichen Bau der
Umgehungsstraße ausgestaltet werden kann

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

28/0461 Verlegung einer Trinkwasserleitung von der Verbindungsleitung Altenstadt – Lindheim zum Ortsteil Waldsiedlung;
Bereitstellung zusätzlicher Mittel

Der Planung zur Verlegung der Trinkwasserleitung von der Verbindungsleitung Altenstadt – Lindheim zum Ortsteil Waldsiedlung, Stand 06.11.2013, wird zugestimmt. Im Wirtschaftsplan 2014 werden weitere 310.000,00 € zur Realisierung der Maßnahme verbindlich zur Verfügung gestellt.

Der Beschluss wurde mit 27 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung gefasst.

28/0462 Aufstellung des Straßenbauprogrammes für 2014

Die FWG-Fraktion stellte zudem folgenden Antrag:

1. Der Rad- und Fußweg zwischen dem OT Altenstadt und dem OT Waldsiedlung auf der Trasse des ehemaligen Industriegleises wird mit einer neuen, wassergebundenen Oberfläche (Feinschicht) versehen (ab Ende der Betonoberfläche vor der Nidderbrücke bis zur Einmündung in die Helmershäuser Str.).
2. Die Maßnahme ist in das Straßenbauprogramm 2014 unter Erneuerungen aufzunehmen.
3. Die in den Weg hineinragenden Äste der seitlichen Bäume und Sträucher müssen zurück geschnitten werden.

Bürgermeister Syguda erläuterte hierzu, dass die beantragten Punkte im Rahmen der Radwegeunterhaltung 2014 bereits mit berücksichtigt wurden. Zudem wurden vom Bauhof bereits kürzlich die Bäume zurückgeschnitten.

Aufgrund dieses Sachverhaltes zog die FWG-Fraktion ihren Antrag zurück.

Folgende Maßnahmen sind für das Straßenbauprogramm 2014 vorzusehen:

Neubaumaßnahmen:

	Maßnahme	Vor. Kosten
1.	Baustraße – Neubaugebiet „Am Wasserfall“ im OT Lindheim	420.000,00 €
2.	Endausbau Baugebiet „Die Beunde Teil II“ im OT Altstadt	95.000,00 €
3.	Straßenendausbau eines Teilbereichs der „Heegwaldstraße“	110.000,00 €

Der Ausbau des Radweges Altstadt – Oberau entlang der L 3189 wird als separater Tagesordnungspunkt behandelt.

Erneuerungsmaßnahmen:

	Maßnahme	Vor. Kosten
1.	Deckenerneuerung der K 232 zwischen Höchst und dem Höchster Kreuz (L 3189)	40.000,00 €
2.	Grundhafte Erneuerung „Siedlerstraße“ - Teilbereich	105.000,00 €

Straßenunterhaltung:

	Maßnahme	Vor. Kosten
1.	Reparaturarbeiten der Gehwege und Straßen in den einzelnen Ortsteilen	Im Rahmen der Straßenunterhaltung 6165000 2.63000 541001010
2.	Kreuzungsbereich Herrnstraße/Helmershäuser Straße	

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

28/0463

2. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung – Anpassung der Wassergebühren

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225),

zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt in der Sitzung am 06.12.2013 folgende

2. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG [WVS]

beschlossen:

§ 1

§ 26, Absatz 3, erhält folgende Neufassung:

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 1,97 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß § 3 Abs. 2 Kommunales Abgabengesetz (KAG) zum 01.01.2014 in Kraft.

Altstadt, den 09.12.2013

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- S y g u d a -
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Altstadt ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altstadt "Kreis-Anzeiger" Ausgabe vom 19.12.2013

63674 Altstadt, den 09.12.2013

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- S y g u d a -
Bürgermeister

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

28/0464 3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Altenstadt (AbfS vom 25.11.1999); Gebührenerkung

Die CDU-Fraktion stellte den Antrag, dass in zwei Jahren eine Darstellung vorgelegt wird, aus welcher hervorgeht, wie die vorhandene Rücklage abgenommen hat und wie die Prognose für die weitere Abnahme ist.

Unter Berücksichtigung des vorgenannten Antrages wurde anschließend auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgender Beschluss gefasst:

Im § 18 „Sonderregelung Kinder/Inkontinente“ werden die beiden ersten Sätze gestrichen und folgender Satz 3 wie folgt neu eingefügt:

Inkontinente erhalten bei Nachweis der Bedürftigkeit 12 Müllsäcke pro Jahr auf Antrag.

Die Gebühren für die Restmülltonne werden unter Einbeziehung der Abfallrücklage um 30 % und die Gebühren für die Biotonne um 32 % ohne Anrechnung auf die Abfallrücklage gesenkt. Die Sperrmüllgebühren werden entsprechend dem Nachlass des Abfallwirtschaftsbetriebes (16 %) von 0,30 €/kg auf 0,25 €/kg bei Hausabholung reduziert. Der nachstehende Satzungsentwurf zur 3. Änderung der Abfallsatzung vom 25.11.1999 wird als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

3. Satzung

zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Altenstadt (AbfS vom 25.11.1999)

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund der

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. IS.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218)
- § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80)
- §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt am 06.12.2013 folgende 3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung beschlossen:

§ 1

§ 16 erhält folgende Neufassung:

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Gebühr für die Restmüllgefäße

Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 10 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung einer

60 l-Restmülltonne	55,44 €/Jahr,
80 l-Restmülltonne	73,92 €/Jahr,
120 l-Restmülltonne	110,88 €/Jahr,
240 l-Restmülltonne	221,76 €/Jahr,

jeweils bei dreiwöchentlichen Leerung in den Monaten September bis einschließlich Mai und einer zweiwöchentlichen Leerung in den Monaten Juni bis einschließlich August eines Jahres.

Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines 1.100 l-Restmüllcontainers

1.306,80 €/Jahr, bei durchgehender zweiwöchentlicher Leerung,
2.613,60 €/Jahr, bei wöchentlicher Leerung.

(3) Gebühr für die Komposttonne

Für die Komposttonne werden erhoben bei Zuteilung einer

120 l-Komposttonne	48,12 €/Jahr,
240 l-Komposttonne	96,24 €/Jahr.

Die Leerungen finden von Mitte März bis einschließlich Mai eines Jahres zweiwöchentlich, vom Juni bis einschließlich Oktober eines Jahres wöchentlich und vom Mitte November bis Mitte März eines Jahres dreiwöchentlich statt.

(3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 4,00 € für 70 Liter abgegeben.

(4) Sperrmüllgebühr

Die Gebühr für Sperrmüll bei Abholung am Grundstück beträgt je angefangenem kg 0,25 €.

(5) Papiertonne

Wahlweise wird die Tonne in Größe von 240 l zur Sammlung des Papiers und der Kartonagen zum Mietpreis von 3,60 €/Jahr je Gefäß zur Verfügung gestellt.

§ 2

§ 17 erhält folgende Neufassung in der Überschrift und Ergänzung Abs. 8:

Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, öffentliche Last

(8) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw.- bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht.

§ 3

§ 18 erhält folgende Neufassung in der Überschrift und im Wortlaut:

Sonderregelung

Inkontinente erhalten bei Nachweis der Bedürftigkeit 12 Müllsäcke pro Jahr auf Antrag.

Diese Satzung tritt gem. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 28.01.2010 am 01. Januar 2014 in Kraft.

Die vorstehende 3. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt!

63674 Altstadt, den __.__.2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- Syguda -
Bürgermeister

(Siegel)

Wichtiger Hinweis:

Diese Satzung ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altstadt „Kreis-Anzeiger“ vom __.__.2013

63674 Altstadt, den __.__.2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- Syguda -
Bürgermeister

(Siegel)

28/0465 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit Haushaltsplan und Anlagen

Investitionsprogramm:

Die FWG-Fraktion stellte zur Investitionsnummer 3.00086 „Anschaffung Pkw Bürgerservice“ folgenden Antrag:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Möglichkeit zu prüfen, ein Fahrzeug mit Elektroantrieb anzuschaffen, wenn es dafür Zuschüsse von EU, Bund oder Land gibt.
2. Zu prüfen, ob das auch bei der Investition 2.90009 „Ersatzbeschaffung eines Kraftfahrzeuges“ (in 2015, 2016 und 2017) möglich ist.

Seitens des Haupt- und Finanzausschusses wurden folgende Änderungen im Investitionsprogramm vorgeschlagen:

Bei der Investitionsnummer 3.00037 (Seite 40 oben) „GWG Feuerwehr Höchst“ wird der Ansatz von 2.000,00 € um 1.100,00 € auf 3.100,00 € wegen Anschaffung des „Träger Messgerät X-AM 2500“ erhöht.

Bei der Investitionsnummer 2.50008 (Seite 41) „Bolzplatz Rodenbach“ wurde im Haupt- und Finanzausschuss über die Anschaffung eines Bauwagens für Jugendliche beraten. Da für die Maßnahme noch Restmittel vorhanden sind, sollen diese dazu verwendet werden, den Bauwagen in Höhe von rund

3.000,00 € anzuschaffen. Falls die Restmittel wider Erwarten nicht ausreichen, sollen zusätzliche Mittel bis max. 3.000,00 € bereitgestellt werden.

Bei der Investitionsnummer 3.00117 (Seite 45) „Stationäre Geschwindigkeitsmessanlage“ wird die Anschaffung der Anlagen in Höhe von 150.000,00 € vom Haushaltsjahr 2014 nach 2015 verschoben.

Bei der Investitionsnummer 1.00003 (Seite 47) „Darlehens Investitionsfonds“ wird festgelegt, die Erläuterung zu entfernen, da die Verwendungszwecke final noch nicht feststehen.

Die Investition 1.00043 (Seite 49) „Rechnungs-work-flow RW 21“ in Höhe von 19.000,00 € wird bis auf weiteres gestrichen. Das gesichtete Programm zur Einführung der papierlosen Belegverarbeitung bedarf noch der Verbesserung.

Bei der Investitionsnummer 1.00042 (Seite 47) „Ansparraten Investitionsfondsdarlehen“ wird der für das Jahr 2017 festgesetzte Planansatz in Höhe von 45.000,00 € gestrichen. Die erste Ansparrate erfolgte bereits im Dezember 2013, folglich sind die Zahlungen bereits im Jahr 2016 abgeschlossen.

Bei der Investitionsnummer 2.90004 (Seite 49) „Grundstückserlöse“ waren im Finanzplan 2015 bis 2017 noch keine Mittel eingestellt. Für die Neubaugebiete Wasserfall, Lindheim und Beune II, Höchst sind für 2015 231.000,00 € (Wasserfall 88.500,00 €, Beune 142.500,00 €), für 2016 und 2017 je 346.500,00 € (Wasserfall 132.750,00 €, Beune 213.750,00 €) einzustellen.

Unter der neuen Investitionsnummer 2.30034 „Erschließungsbeiträge Wasserfall“ sind im Finanzplan 2015 90.000,00 € und in 2016 und 2017 je 135.000,00 € zu veranschlagen.

Unter der neuen Investitionsnummer 2.40031 „Erschließungsbeiträge Beune II“ sind im Finanzplan 2015 99.000,00 € und in 2016 und 2017 je 148.500,00 € auszuweisen.

Für die Baustraße Beune II (Höchst) wird die neue Investitionsnummer 2.40032 ausgewiesen und dafür im Finanzplan 2015 Mittel in Höhe von 350.000,00 € bereitgestellt.

Bei der Investitionsnummer 2.90001 (Seite 44) „Straßenbeleuchtung“ ist der Ansatz im Finanzplan 2015 von 25.000,00 € um 41.000,00 € auf 66.000,00 € zu erhöhen (wegen Neubaugebiet Beune II).

Anschließend wurde folgender Beschluss gefasst:

Dem Investitionsprogramm auf den Seiten 38 bis 50 wird mit den vorgenannten Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie mit dem Antrag der FWG-Fraktion zugestimmt.

Der Beschluss wurde mit 27 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung gefasst.

Stellenplan:

Dem Stellenplan wurde in der vorgelegten Form zugestimmt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Ergebnishaushalt:

Die FWG-Fraktion beantragte, dass die Fahrtkosten für die Oberauer Schüler ab dem Jahr 2014 zu 70 % übernommen werden. Die erforderlichen Mittel hierfür sind bereits bei Produkt 218001 „Leistungen für Gesamtschulen“ vorhanden.

Der Antrag der FWG-Fraktion wurde mit 4 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Die FWG-Fraktion beantragte zudem die Streichung des Zuschusses für den Schülertreff Nepomuk im Produkt 365110 „Kinder- und Schülerbetreuung“.

Der Antrag der FWG-Fraktion wurde mit 9 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wurde anschließend folgender Beschluss gefasst:

Produkt 111701 „Verwaltung der unbebauten Grundstücke“ (Seite 99)

Bei Sachkonto 5910100 werden die außerordentlichen Erträge aus dem Verkauf von Baugrundstücken wegen „Wasserfall“ und „Beune II“ im Plan 2015 von 200.000,00 € um 181.000,00 € auf 381.000,00 € angehoben. Die Ansätze für 2016 und 2017 werden jeweils von 200.000,00 € um 371.500,00 € auf 571.500,00 € erhöht.

Produkt 365010 „Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten“ (Seite 225)

In den Haushaltsplanentwurf sind die entstandenen Änderungen durch die Neufassung der Kita-Satzung noch einzuarbeiten. Nach folgende Veränderungen entstehen bei den einzelnen Sachkonten:

Sachkonto 5110300 „Benutzungsgebühren Kita Altenstadt“ neuer Ansatz:

2014: 315.000 €
2015: 331.000 €
2016: 348.000 €
2017: 365.000 €

Sachkonto 5110400 „Benutzungsgebühren Kita Waldsiedlung“ neuer Ansatz:

2014: 181.000 €
2015: 190.000 €
2016: 199.000 €
2017: 209.000 €

Sachkonto 5110500 „Benutzungsgebühren Kita Lindheim“ neuer Ansatz:

2014: 344.000 €
2015: 361.000 €
2016: 379.000 €
2017: 398.000 €

Sachkonto 5110600 „Benutzungsgebühren Kita Höchst“ neuer Ansatz:

2014: 186.000 €
2015: 196.000 €
2016: 205.000 €
2017: 216.000 €

Sachkonto 5110700 „Benutzungsgebühren Kita Oberau“ neuer Ansatz:

2014: 193.000 €
2015: 203.000 €

2016: 213.000 €
2017: 224.000 €

Sachkonto 5421400 „Landeszuschuss Mindestverordnung“:
Durch mehr Landesmittel werden die Planansätze 2014 bis 2017 jeweils von 125.000 € um 180.000 € auf 305.000 € erhöht.

Neues Aufwandssachkonto „Gewährung demographischer Zuschuss“:
2014: 572.000 €
2015: 600.000 €
2016: 629.000 €
2017: 662.000 €

Sachkonto 7251000 „Zuschüsse Kindergartengebühren“ neuer Ansatz:
2014: 40.000 €
2015: 42.000 €
2016: 44.000 €
2017: 46.500 €

Produkt 365110 „Kinder- und Schülerbetreuung“ (Seite 236)
Bei Sachkonto 7127000 „Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen“ werden künftig mehr Mittel für die Kindertagespflege/Tagesmütter benötigt. Die Planansätze werden wie folgt neu festgesetzt:
2014: 50.000 €
2015: 60.000 €
2016: 70.000 €
2017: 80.000 €

Produkt 366010 „Spielplätze, Bolzplätze“ (Seite 243)
Es wurde angeregt, die jährlichen Kosten von mehr als 100.000,00 € zu überdenken, da die Anzahl der Kinder zurückgeht.

Produkt 367010 „Förderung der Wohlfahrtspflege, soziale Einrichtungen“ (Seite 249)
Der Planansatz bei Sachkonto 7128000 „Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche“ von 2.900,00 € wird in Bezug auf einen bereits gefassten Beschluss des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales vom 28.10.2013 um 1.000,00 € auf 3.900,00 € angehoben.

Produkt 537010 „Leistungen im Rahmen der Abfallwirtschaft“ (Seite 295)
Bezugnehmend auf die beschlossene Gebührensenkung bei der Abfallsatzung ist bei Sachkonto 5110100 „Benutzungsgebühren Abfallbeseitigung“ der Planansatz 2014 bis 2017 jeweils von 674.000,00 € um 122.000,00 € auf 552.000,00 € zu reduzieren. Die dann jährlich entstehende Defizite (2014 = 95.681,00 €) sind dann der Abfallrücklage zu entnehmen. Die Entnahmen aus der Abfallrücklage werden über ein neues Ertragskonto mit der Bezeichnung „Erträge auf der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ jährlich im Planansatz dargestellt.

Produkt 547010 „Leistungen um Rahmen des ÖPNV“ (Seite 323)
Der Ansatz 2014 bei Sachkonto 6179000 für die Beteiligung am Vulkanexpress in Höhe von 3.500,00 € wird gestrichen.

Produkt 551010 „Unterhaltung der Park- und Gartenanlagen“ (Seite 332)

Für das Gebiet zwischen dem neuen Feuerwehrhaus Oberau und dem Waldfriedhof sind drei Hundetoiletten anzuschaffen.

Produkt 553100 „Betrieb von Friedhöfen“ (Seite 343)

Bei Sachkonto 5110050 sind die Friedhofsgebühren ab 2015 jährlich um 2,5 % anzuheben. Folgende neue Ansätze ergeben sich dadurch:

2015: 93.700,00 €

2016: 96.000,00 €

2017: 98.400,00 €

Produkt 561010 „Leistungen im Rahmen des Umweltschutzes“ (Seite 376)

Der Planansatz bei Sachkonto 6993210 (Projekt Arbeitskreis Energie) wird ab 2014 jeweils von 5.000,00 € um 3.000,00 € auf 2.000,00 € reduziert.

Produkt 575010 „Leistungen im Rahmen der Tourismusförderung“ (Seite 412)

Der Planansatz bei Sachkonto 6910000 „Beiträge Wirtschaftsverbände und Berufsvertretungen, sonstige Vereine“ wird ab 2014 jeweils von 8.500,00 € um 6.000,00 € (Verein Oberhessen) auf 2.500,00 € reduziert.

Produkt 611010 „Gemeindesteuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen“ (Seite 420)

Bei Sachkonto 5401010 „Schlüsselzuweisungen“ wird der Planansatz 2014 von 2.647.500,00 € um 73.500,00 € auf 2.574.000,00 € reduziert.

Bei Sachkonto 7354100 „Kreisumlage“ wird der Planansatz 2014 von 4.529.000,00 € um 249.400,00 € auf 4.778.400,00 € angehoben. Die Ansätze 2015 bis 2017 werden jeweils von 4.550.000,00 € um 228.000,00 € auf 4.778.000,00 € angehoben.

Bei Sachkonto 7354200 „Schulumlage“ wird der Planansatz 2014 von 1.957.000,00 € um 107.750,00 € auf 2.064.750,00 € angehoben. Die Ansätze 2015 bis 2017 werden jeweils von 1.970.000,00 € um 94.000,00 € auf 2.064.000,00 € angehoben.

Bei Sachkonto 7353110 „Kompensationsumlage“ werden die Planansätze 2014 bis 2017 jeweils von 218.000,00 € um 9.150,00 € auf 208.850,00 € reduziert.

Zu Sachkonto 5553000 wurde die Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 310 auf 320 % Punkte beschlossen. Der Planansatz 2014 wird von 3.400.000,00 € um 420.000,00 € auf 3.820.000,00 € angehoben. Für 2015 wird der Planansatz bei der Gewerbesteuer auf 3.900.000,00 € und für 2016 auf 3.950.000,00 € angepasst.

Bei Sachkonto 7380100 wird die Gewerbesteuerumlage wie folgt angepasst:

2014: 823.700,00 €

2015: 841.000,00 €

2016: 851.800,00 €

2017: 862.500,00 €

Dem Ergebnishaushalt wurde mit den vorgenannten Änderungen zugestimmt. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Haushaltssatzung:

Die FWG-Fraktion beantragte die Belassung der Gewerbesteuer auf 310 %.

Der Antrag wurde mit 5 Ja-Stimmen, 21 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Anschließend wurde folgender Beschluss gefasst:

In der Haushaltssatzung wird § 7 b wie folgt neu gefasst:

Als nicht erheblich gelten:

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 20.000,00 € betragen und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 €.

Der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen wurde anschließend mit allen hier aufgezeigten Veränderungen zugestimmt.

Der Beschluss wurde mit 23 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen gefasst.

28/0466

Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2014 der Gemeindewerke AltenstadtInvestitionen:

Bei Investition 6.40001 (Seite 473) „Neubaugebiet Beune II Kanal“ werden für 2015 435.000,00 € vorgesehen.

Bei Investition 6.90001 (Seite 474) „Kanalanschlussbeiträge“ sind in 2015 insgesamt 186.000,00 € zu veranschlagen (Baugebiet Wasserfall 114.000,00 € und Beune II 72.000,00 €), sowie für 2016 und 2017 jeweils 279.000 € (Wasserfall 171.000,00 € und Beune II 108.000,00 €).

Für die Bauausführung Baugebiet „Beune II Wasser“ wird der Planansatz bei Investition 7.40005 (Seite 476) in 2015 von 10.000,00 € um 190.000,00 € auf 200.000,00 € angehoben.

Investition 7.90001 (Seite 476) „Anschlussbeiträge Wasser“:
In 2015 wird der Planansatz auf 72.000,00 € neu festgesetzt (Baugebiet Wasserfall 39.000,00 €, Baugebiet Beune II 33.000,00 €). Neufestsetzung für 2016 und 2017 jeweils 108.000,00 € (Wasserfall 58.500,00 €, Beune II 49.500,00 €).

Dem Investitionsprogramm der Gemeindewerke wird mit vorgenannten Änderungen zugestimmt.

Dem Erfolgsplan der Gemeindewerke wird zugestimmt.

Dem Wirtschaftsplan der Gemeindewerke wird mit den aufgezeigten Änderungen zugestimmt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

28/0467 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Altenstadt

Die nachstehend aufgeführte 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Altenstadt wurde als Satzung beschlossen.

Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Altenstadt vom 15.01.2010

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I. S. 218), der §§ 1 bis 6a und 9,10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Altenstadt vom 15.01.2010 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 06.12.2013 für die Friedhöfe der Gemeinde Altenstadt folgende

**1.Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

beschlossen.

§ 1

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen in § 5 der Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

- a) Für die Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Leichenhalle für jeden angefangenen Tag:
- | | |
|---------------|---------|
| Ab 01.01.2014 | 55,00 € |
| Ab 01.01.2015 | 56,00 € |
| Ab 01.01.2016 | 58,00 € |
| Ab 01.01.2017 | 59,00 € |
| Ab 01.01.2018 | 61,00 € |
| Ab 01.01.2019 | 62,00 € |
- b) Für die Benutzung einer Kühlzelle für jeden angefangenen Tag zusätzlich:
- | | |
|---------------|---------|
| Ab 01.01.2014 | 11,00 € |
| Ab 01.01.2015 | 11,00 € |
| Ab 01.01.2016 | 12,00 € |
| Ab 01.01.2017 | 12,00 € |
| Ab 01.01.2018 | 12,00 € |
| Ab 01.01.2019 | 13,00 € |

§ 2

Die in § 7 Abs. 1 festgelegten Bestattungsgebühren für das Ausheben und Schließen eines Grabes ändern sich wie folgt:

- a) Für die Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Kindergrabstätte:
- | | |
|---------------|----------|
| Ab 01.01.2014 | 638,00 € |
| Ab 01.01.2015 | 654,00 € |
| Ab 01.01.2016 | 670,00 € |
| Ab 01.01.2017 | 687,00 € |

Ab 01.01.2018	704,00 €
Ab 01.01.2019	722,00 €
b) Für die Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einem Reihengrab	
Ab 01.01.2014	781,00 €
Ab 01.01.2015	801,00 €
Ab 01.01.2016	821,00 €
Ab 01.01.2017	841,00 €
Ab 01.01.2018	862,00 €
Ab 01.01.2019	884,00 €
c) Für die Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einem Wahlgrab	
Ab 01.01.2014	814,00 €
Ab 01.01.2015	834,00 €
Ab 01.01.2016	855,00 €
Ab 01.01.2017	877,00 €
Ab 01.01.2018	899,00 €
Ab 01.01.2019	921,00 €
d) Für die Beisetzung von Aschenresten in Urnenreihen-, Urnenwahl-, anonymen Urnengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	
Ab 01.01.2014	462,00 €
Ab 01.01.2015	474,00 €
Ab 01.01.2016	485,00 €
Ab 01.01.2017	498,00 €
Ab 01.01.2018	510,00 €
Ab 01.01.2019	523,00 €
e) Für die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld	
Ab 01.01.2014	231,00 €
Ab 01.01.2015	237,00 €
Ab 01.01.2016	243,00 €
Ab 01.01.2017	249,00 €
Ab 01.01.2018	255,00 €
Ab 01.01.2019	261,00 €

§ 3

In § 9 wird die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte festgesetzt auf:

a) Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
Ab 01.01.2014	550,00 €
Ab 01.01.2015	564,00 €
Ab 01.01.2016	578,00 €
Ab 01.01.2017	592,00 €
Ab 01.01.2018	607,00 €
Ab 01.01.2019	622,00 €

b) Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
Ab 01.01.2014	935,00 €
Ab 01.01.2015	958,00 €
Ab 01.01.2016	982,00 €
Ab 01.01.2017	1.007,00 €
Ab 01.01.2018	1.032,00 €
Ab 01.01.2019	1.058,00 €
c) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	
Ab 01.01.2014	506,00 €
Ab 01.01.2015	519,00 €
Ab 01.01.2016	532,00 €
Ab 01.01.2017	545,00 €
Ab 01.01.2018	559,00 €
Ab 01.01.2019	573,00 €
d) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im anonymen Urnenfeld	
Ab 01.01.2014	253,00 €
Ab 01.01.2015	259,00 €
Ab 01.01.2016	266,00 €
Ab 01.01.2017	273,00 €
Ab 01.01.2018	279,00 €
Ab 01.01.2019	286,00 €
e) Für die Grabstätte im Sammelbestattungsfeld für totgeborene Kinder und Föten	
	gebührenfrei

§ 4

In § 10 Abs. 1 und 2 wird die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte und Urnenwahlgrabstätte festgesetzt auf:

Abs.1 Überlassung einer Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen	
Ab 01.01.2014	1.122,00 €
Ab 01.01.2015	1.150,00 €
Ab 01.01.2016	1.179,00 €
Ab 01.01.2017	1.208,00 €
Ab 01.01.2018	1.239,00 €
Ab 01.01.2019	1.269,00 €
b) Doppelwahlgrabstätte für Erdbestattungen	
Ab 01.01.2014	2.244,00 €
Ab 01.01.2015	2.300,00 €
Ab 01.01.2016	2.358,00 €
Ab 01.01.2017	2.416,00 €
Ab 01.01.2018	2.478,00 €
Ab 01.01.2019	2.538,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen	
Ab 01.01.2014	1.089,00 €
Ab 01.01.2015	1.116,00 €
Ab 01.01.2016	1.144,00 €
Ab 01.01.2017	1.173,00 €

Ab 01.01.2018	1.202,00 €
Ab 01.01.2019	1.232,00 €

Abs. 2 Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 1 Jahr

a) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen

Ab 01.01.2014	55,00 €
Ab 01.01.2015	56,00 €
Ab 01.01.2016	58,00 €
Ab 01.01.2017	59,00 €
Ab 01.01.2018	61,00 €
Ab 01.01.2019	62,00 €

b) Doppelwahlgrabstätte für Erdbestattungen

Ab 01.01.2014	110,00 €
Ab 01.01.2015	112,00 €
Ab 01.01.2016	116,00 €
Ab 01.01.2017	118,00 €
Ab 01.01.2018	122,00 €
Ab 01.01.2019	124,00 €

c) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen

Ab 01.01.2014	42,00 €
Ab 01.01.2015	43,00 €
Ab 01.01.2016	44,00 €
Ab 01.01.2017	45,00 €
Ab 01.01.2018	46,00 €
Ab 01.01.2019	47,00 €

§ 5

Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales in § 12 wird geändert auf:

Ab 01.01.2014	22,00 €
Ab 01.01.2015	23,00 €
Ab 01.01.2016	23,00 €
Ab 01.01.2017	24,00 €
Ab 01.01.2018	24,00 €
Ab 01.01.2019	25,00 €

§ 6

In § 13 wird die Gebühr für die Ausstellung von Zulassungskarten zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen festgesetzt auf:

a) Für den Zeitraum von 5 Jahren

Ab 01.01.2014	308,00 €
Ab 01.01.2015	316,00 €
Ab 01.01.2016	324,00 €
Ab 01.01.2017	332,00 €
Ab 01.01.2018	340,00 €
Ab 01.01.2019	349,00 €

b) Für den Zeitraum von 1 Jahr

Ab 01.01.2014	66,00 €
Ab 01.01.2015	68,00 €
Ab 01.01.2016	69,00 €
Ab 01.01.2017	71,00 €
Ab 01.01.2018	73,00 €

Ab 01.01.2019	75,00 €
c) Für den Zeitraum von 1 Tag	
Ab 01.01.2014	22,00 €
Ab 01.01.2015	23,00 €
Ab 01.01.2016	23,00 €
Ab 01.01.2017	24,00 €
Ab 01.01.2018	24,00 €
Ab 01.01.2019	25,00 €

§ 7

Die in § 14 Abs. 1 geregelten Verwaltungsgebühren werden geändert auf:

a) Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschenurnen	nach Aufwand
b) Anträge auf Räumung einer Grabstätte	
Ab 01.01.2014	33,00 €
Ab 01.01.2015	34,00 €
Ab 01.01.2016	35,00 €
Ab 01.01.2017	36,00 €
Ab 01.01.2018	36,00 €
Ab 01.01.2019	37,00 €

§ 8

Diese 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Altenstadt tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft.

Altenstadt, den ____ . ____ . 2013

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt!

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt

Syguda
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese Satzung ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altenstadt „Kreis-Anzeiger“ vom ____ . ____ . 2013

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt

Syguda
Bürgermeister

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

28/0468

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 3. Quartal 2013

Die Gemeindevertretung nahm zur Kenntnis, dass im 3. Quartal 2013 die nachstehenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 HGO getätigt wurden.

ÜPL/APL 3. Quartal 2013

Investitionsnummer	Kreditor	SK	KST	KTR	Bezeichnung	Anordnungssoll EUR	überplanmäßig bzw. außerplanmäßig bewilligt EUR	Beschlussnr.
	107195	6179000	2.78800	55411010	N:Schädlingsbekämpfung	226,10 €	226,10 €	
	107195	6065100	2.63000	54101010	N:Straße	-226,10 €	-226,10 €	

Gemeindewerke

Investitionsnummer	Kreditor	SK	KST	KTR	Investitionen	Anordnungssoll	überplanmäßig bzw. außerplanmäßig bewilligt	Beschlussnr.
keine ÜPL/APL im 3. Quartal 2013								

Investitionen

Investitionsnummer	Kreditor	SK	KST	KTR	Investitionen	Anordnungssoll EUR	überplanmäßig bzw. außerplanmäßig bewilligt EUR	Beschlussnr.
keine ÜPL/APL im 3. Quartal 2013								

28/0469

Beteiligung an der Breitbandbeteiligungsgesellschaft Wetteraukreis GmbH

Der Tagesordnungspunkt wurde zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

28/0470

Antrag der FWG-Fraktion auf Einrichtung eines E-Newsletters für die Gemeinde Altstadt

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

28/0471 Antrag der FWG-Fraktion auf Abschluss eines neuen
Straßenbeleuchtungsvertrages mit der OVAG

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

28/0472 Antrag der FWG-Fraktion auf Sanierung des Rad- und Fußweges zwischen
Altenstadt und Waldsiedlung auf der Trasse des ehemaligen Industriegleises

Der Tagesordnungspunkt wurde zusammen mit TOP 28/0462 „Aufstellung des
Straßenbauprogrammes für 2014“ beraten.

28/0473 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Vorsitzender Seitz teilte mit, dass die Sitzungsgelder für diese Sitzung
traditionell gespendet werden. Die Sitzungsgelder gehen zu 50 % an die
Einrichtung „Bürger helfen Bürger“ sowie zu 50 % für die Taifun-Opfer auf den
Philippinen.

Ende der Sitzung: 22.55 Uhr

Altenstadt, den 09. Dezember 2013

-Imhof-
Schriftführer

Altenstadt, den

-Seitz-
Vorsitzender der
Gemeindevertretung